

## 16 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 13

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979,  
mit dem die Geltungsdauer von Bestimmun-  
gen des Strukturverbesserungsgesetzes ver-  
längert wird (Strukturverbesserungsgesetz-  
novelle 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I'

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975 und 645/1977 wird in folgender Weise geändert:

Im § 1 Abs. 1 und 6, § 2, § 8 Abs. 1, § 9 und im § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1979“ die Jahreszahl „1980“.

### Artikel II

Im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Strukturverbesserungsgesetz und andere Abgabengesetze geändert werden, BGBl. Nr. 493, hat der Abs. 1 des Abschnittes E zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des Abschnittes A Z. 1, 3 und 4 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1981 bewirkt werden.“

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Das im Jahre 1969 befristet geschaffene Strukturverbesserungsgesetz ist bisher viermal verlängert worden. Der Zweck dieses Gesetzes, die Verbesserung der Struktur der österreichischen Wirtschaft durch eine Reihe von abgabenrechtlichen Begünstigungsmaßnahmen zu fördern, ist in dem bisherigen Geltungszeitraum von elf Jahren im wesentlichen erfüllt worden. Da nicht auszuschließen ist, daß die sich ändernde Konjunktur- und Wirtschaftslage noch weitere Strukturanpassungen erforderlich macht, die im Rahmen wirtschaftlich begründeter längerfristiger Konzeptionen bis zum Ablauf des Jahres 1979

nicht ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können, erscheint eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um ein weiteres Jahr gerechtfertigt. Diese Verlängerung soll überdies dem Zweck dienen, ohne Zeitdruck die Grundsatfrage zu klären, ob und welche Bestimmungen des Gesetzes in unveränderter oder veränderter Form in die entsprechenden Abgabengesetze als Dauerbestimmungen übernommen werden können; dabei sollen auch die Untersuchungen und Überlegungen der gegenwärtig tagenden Steuerreformkommission berücksichtigt werden.